

software.VSA - Bestellschein

Bitte ausfüllen und senden an Fax-Nummer: **07142 / 588 - 181**

MODUL	PREIS pro Installation	PFLEGEKOSTEN ¹ Abrechnung pro Monat und Arbeitsplatz	MODUL	PREIS pro Installation	PFLEGEKOSTEN ¹ Abrechnung pro Monat und Arbeitsplatz
<input type="checkbox"/> 18428 FinanzCenter² Einrichtung und Online-Schulung durch Systemberatung empfohlen (Preis auf Anfrage)	399,00 €	19,00 €	<input type="checkbox"/> 15682 Personal-Manager Personaleinsatzplanung für eine Apotheke	399,00 €	19,00 €
<input type="checkbox"/> 18429 FinanzCenter² Zusatzmodul Mandanten (plus 3 weitere Mandanten) Freischaltung zur Finanz-Verwaltung für bis zu 3 weitere Mandanten, z.B. Apotheke 2 - 4. Im FinanzCenter können mehrere Mandanten verwaltet werden. Einrichtung und Online-Schulung durch Systemberatung empfohlen (Preis auf Anfrage)	399,00 €	19,00 €	<input type="checkbox"/> 16396 Personal-Manager Zusatzmodul (plus 3 weitere Filialen) Freischaltung zur Personaleinsatzplanung für bis zu 3 weitere Apotheken, z.B. Apotheke 2 - 4. Im Personal-Manager kann das gesamte Personal - auch das an verschiedenen Einsatzorten - verwaltet werden.	399,00 €	19,00 €
<input type="checkbox"/> 28200 FinanzCenter Zusatzmodul Zahlungseingänge Komfortabler Abgleich von Ausgangsrechnungen mit den Zahlungseingängen aus Ihrem elektronischen Kontoauszug	199,00 €	10,00 €	<input type="checkbox"/> 14405 QMS-Profi³ Komfortable Erstellung und Nutzung eines QM-Handbuchs	349,00 €	14,90 €
<input type="checkbox"/> 28201 Doku-Profi Betäubungsmittel, TFG, T-Rezeppte, Tierarzneimittel, Medizinprodukte und mehr	399,00 €	14,90 €	<input type="checkbox"/> 14390 Gefahrstoffrecht Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. bei der Herstellung oder Abgabe sowie Dokumentation und Gefährdungsbeurteilungen)	159,00 €	9,90 €
			<input type="checkbox"/> 18789 Reisemedizin Zur idealen Reisevorbereitung für Ihre Kunden	229,00 €	9,90 €

Stand Preisliste: Juli 2011. Alle Preisangaben zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten. Mit Erscheinen dieses Bestellscheins verlieren alle vorangegangenen Bestellscheine ihre Gültigkeit.

¹ Aktualisierungen sind in den Pflegekosten inbegriffen. Voraussetzung: Internet-Anschluss

² Sie erhalten bei Kauf ein Formular zur Abstimmung mit Ihrem Steuerberater, das vor Schulungs- und Einrichtungstermin vollständig ausgefüllt vorliegen muss.

³ Voraussetzung ist MS-Word ab Version 2000

BITTE AUSFÜLLEN:

Den umseitigen Lizenz-/Updatevertrag für die software.VSA habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkenne die Vertragsbedingungen mit meiner Unterschrift an. Das Aktivieren der Softwarelizenz verpflichtet mich zur Entrichtung des Nutzungsentgelts und der Pflegegebühren. Die Bezahlung erfolgt im Voraus per Bankeinzug. Die Awinta GmbH wird ermächtigt, die fälligen Zahlungen per Lastschrift vom nachstehenden Konto einzuziehen:

Bankverbindung

BLZ

Kontonummer

Firma

Anschrift

Name

Datum, Unterschrift

Stempel

LIZENZVERTRAG

1. Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht am Grundmodul der software.VSA und – sofern gewünscht – weiteren Modulen der software.VSA. Er erwirbt außerdem das Recht zum Bezug von Softwarekorrekturen und für die jeweiligen Module, sofern vertraglich vereinbart, das Recht zum Bezug von Daten.

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, auf die Vertragsdauer zeitlich beschränkte Recht ein, die software.VSA auf der in der jeweiligen Apotheke vorhandenen Hardware auf festen Speichern (Festplatten) zu installieren und zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

2. Art und Umfang der Nutzung

- 2.1 Die Installation der software.VSA auf mehreren Rechnern – auch mobilen Rechnern – ist zulässig. Die Nutzung der Software darf nur für die Zwecke genau einer vom Lizenznehmer betriebenen Apotheke erfolgen. Für die Nutzung in Filialapotheken muss der Lizenznehmer vom Lizenzgeber jeweils eine eigene Lizenz für jede Filiale erwerben.
- 2.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software in ihren Funktionen oder ihrem Erscheinungsbild (insbesondere Copyright-Hinweise und Name des Lizenznehmers) nicht zu verändern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten, insbesondere zu dekompile. Die Herstellung von Sicherungskopien der software.VSA durch den Lizenznehmer für den eigenen Gebrauch ist zulässig.
- 2.3 Der Lizenznehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die software.VSA weder im Original, noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer Veräußerung, Verpachtung oder Schließung einer Apotheke. Sofern die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers vorliegt, kann die Weitergabe der software.VSA durch den Lizenznehmer an Dritte unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
Durch Übergabe an den Erwerber
- 2.3.1 der kompletten Software mit allen Originaldatenträgern sowie wie allen zwischenzeitlich erhaltenen Update-Datenträgern; aller selbst erstellten Programm- und Sicherungskopien; – aller selbst erstellten Handbuchausdrucke bzw. des Bedienungshandbuchs, sofern zum Veräußerungszeitpunkt bereits ausgeliefert;
- 2.3.2 durch Vorlage einer schriftlichen Anerkennungserklärung dieses Vertrages durch den neuen Anwender.
- 2.4 Im Falle der Überlassung von ABDA-Datenmaterial gilt zusätzlich Folgendes: Das ABDA-Datenmaterial ist urheberrechtlich geschützt, alle Rechte an dem Datenmaterial stehen ausschließlich der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Eschborn zu. Über die vereinbarten Nutzungsrechte hinaus, erwirbt der Lizenznehmer keine Rechte an dem Datenmaterial. Der Lizenznehmer darf die ABDA-Datenbanken ausschließlich zu apothekenspezifischen Zwecken auf einem dezentralen Apotheken-EDV-System innerhalb einer autonomen EDV-Applikation nutzen. Der Lizenznehmer darf die ABDA-Datenbanken nicht online, insbesondere nicht im Internet, verfügbar machen. Der Lizenznehmer darf die ABDA-Datenbanken nur für eigene Zwecke nutzen und nicht an Dritte weitergeben, auch nicht in Form von Ausdrucken aus dem Datenmaterial, selbst wenn es sich um unwesentliche Teile handelt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen unbefugten Zugriff auf das Datenmaterial sowie die unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme des Datenmaterials durch Dritte auszuschließen. Der Lizenznehmer darf das ABDA-Datenmaterial nicht verändern oder verändertes Datenmaterial verwenden.

3. Gewährleistung

3.1 Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere ihre Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der online gelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird vom Lizenzgeber nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung

einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung. Der Lizenzgeber erbringt alle vereinbarten Softwarepflegeleistungen nach bestem Wissen. Die Lizenzgeber wird alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, dass alle Anfragen zur Zufriedenheit des Lizenznehmers bearbeitet werden. Die Lizenzgeber kann jedoch keine Garantie für den Erfolg der erbrachten Leistungen übernehmen.

- 3.2 Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber Gelegenheit zur Prüfung beanstandeter Softwarepflege-Leistungen zu geben. Verweigert er dies, so ist der Lizenzgeber von der Mängelhaftung befreit.
- 3.3 Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen, Angabe der Arbeitsschritte durch den Lizenznehmer), dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist.
- 3.4 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch äußere Einflüsse, Benutzung der Waren auf einer anderen als der angegebenen Systemumgebung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, eine Fehlfunktion der Systemumgebung des Lizenznehmers, Nichtbeachtung der Benutzerdokumentation, den Hersteller von Fremdsoftware oder -hardware oder ein sonstiges Verschulden des Lizenznehmers entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Lizenznehmer ohne Zustimmung des Lizenzgebers Geräte, Elemente oder Zusatzrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Lizenznehmer den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 3.5 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des Lizenznehmers einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 3.6 Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer den entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme der Lizenzgeber grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

4. Haftung

- 4.1 Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lizenzgebers auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden in Höhe des dreifachen der jeweiligen Jahres-Softwarepflege-Gebühr begrenzt. Die Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- 4.2 Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit beim Lizenznehmer vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.
- 4.3 Der Lizenznehmer ist darüber informiert, dass die ABDA-Datenbanken nicht von dem Lizenzgeber hergestellt oder gepflegt werden, sondern die ABDA im Falle von inhaltlichen Fehlern der gelieferten Daten die Haftung übernimmt. Für den Haftungsumfang der Lizenzgeber gelten die Regelungen in Ziff. 4.1 entsprechend, soweit aufgrund der zwingenden Vorgaben der ABDA nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Haftung der Lizenzgeber ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht für Folgeschäden, gegen die der Lizenznehmer durch eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos geschützt ist. Insgesamt ist die Haftung des Lizenzgebers für alle Schäden aus dem Vertrag mit dem Lizenznehmer in einem Kalenderjahr auf das doppelte

monatliche Nutzungsentgelt für das ABDA-Datenmaterial beschränkt. Bei allen vom Lizenzgeber zu vertretenden Verlusten von Datenmaterial des Lizenznehmers ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Aufwand beschränkt, der bei einer üblichen, mindestens täglichen Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist.

5. Vergütung

- 5.1 Die jeweils geltenden Preise für die software.VSA einschließlich der Gebühren für die Softwarepflege ergeben sich aus dem aktuellen Bestellschein, der Bestandteil dieses Vertrages wird.
- 5.2 Der Lizenzgeber wird ermächtigt, die fälligen Pflegegebühren per Lastschrift von einem vom Lizenznehmer zu bestimmenden Konto einzuziehen. Die Erhebung der Pflegegebühr erfolgt im Voraus jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

6. Kündigung

- 6.1 Die Softwarepflege für das Grund-/Einzelmodul läuft auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende des nach Vertragsabschluss laufenden Kalenderjahres nicht gekündigt werden. Aus dem Folgejahr können die Verträge mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- 6.2 Mit der Kündigung der Softwarepflege für ein Einzelmodul erlischt nach Ablauf der Vertragslaufzeit das Nutzungsrecht aller lizenzierten Einzelmodule.

7. Datenschutz

- 7.1 Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- 7.2 Der Lizenzgeber wird alle seine Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 5 BDSG verpflichten.
- 7.3 Im Falle einer Inanspruchnahme der Lizenzgeber aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Virenfürsicherung, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung sowie die technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen nach Anlage zu § 9 BDSG.

8. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der Lizenzgeber gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Lizenzgeber. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bietigheim-Bissingen, sofern der Lizenznehmer Kaufmann ist.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis erzielt wird.

Stand Lizenzvertrag: April 2009

Kontakt:

Awinta GmbH
Robert-Bosch-Straße 7-9
74321 Bietigheim-Bissingen

Telefon: (0 71 42) 588 - 0
Telefax: (0 71 42) 588 - 599
info@awinta.de | www.awinta.de